DIE STÜTZE

Journal *von* Behinderten *für* Behinderte und ihre Freunde

Liebe Leserinnen und Leser!

Karin Schulz

Wenn ich heute das erste Wort in der STÜTZE haben darf, möchte ich es gern dazu nutzen, über meine Erfahrungen mit der Hauptfürsorgestelle zu berichten.

Wie viele andere meinte auch mein Vorgesetzter, nun frei marktwirtschaften zu müssen. Von keinem Behinderten wollte er sich künftig auf dem Weg in die deutsche Einheit behindern lassen. Nicht nur er hätte sich zu ändern, es hatte jetzt auch vieles anders zu werden – meinte er!

Also erhielt ich meinen ersten „blauen Brief" bereits im Juni 1990. Da aber wurde am 21. Juni 1990 das Schwerbehindertengesetz der DDR von der Volkskammer verabschiedet. Auch wenn es nur Übergangscharakter trug, konnte es doch die ziemlich konfuse Arbeitsrechtslage der letzten Monate beenden und richtig angewendet und durchgesetzt, durchaus zum Schutz von Menschen mit Behinderungen im Berufsleben beitragen. Meine Kündigung war also gegenstandslos geworden. Inzwischen stand aber der Umzug meines Betriebsteils in einen von meinem Wohnort weit entfernten Stadtbezirk bevor, ein Arbeitsplatz in Wohnnähe in den Sternen. Meine Probleme waren im Betrieb bekannt, auch ein ärztliches Attest über die Unzumutbarkeit des Arbeitsweges lag vor. Man versprach, sich für mich einzusetzen. Das Versprechen wurde eingelöst, indem man ohne mein Wissen beim

IN DIESEM HEFT:

- **Satzungsentwurf zum Verbandstag** *Seiten 3–8*
- **Willkür oder Routine?** *Seiten 11/12*
- **Das Verschwinden der heiligen Barbara** *Seiten 16/17*
- **anstoß** *Seiten 19/20*

2. Jhg., Nr. 5/91
11. März 1991
Preis 1 DM
(Österreich 7 ÖS, Schweiz 0,90 sfr, Italien 700 Lire) plus Portokosten

LIEBE LESERINNEN UND LESER!

Arbeitsamt meine Kündigung beantragte. Das wurde dort abgelehnt. Nach mehreren Wochen erhielt die inzwischen neu eingesetzte zuständige Hauptfürsorgestelle einen weiteren Kündigungsantrag meines Betriebes. Die Mitarbeiter der Fürsorgestelle nahmen sich sehr viel Zeit für mich, um mit mir gemeinsam und in einem klärenden Gespräch mit Betriebsvertretern in Erfahrung zu bringen, was für mich hilfreich sein könnte. Der Kündigung wurde nach Abwägen aller Interessen, auch der betrieblichen, auch diesmal nicht zugestimmt. Dafür wurde mir die „begleitende Hilfe im Arbeitsleben" in Form der Finanzierung eines Taxis zu und von der Arbeit ermöglicht und damit mein Arbeitsplatz bis auf weiteres gesichert.

Geschrieben ist das alles schnell, tatsächlich aber hatten die Mitarbeiter der Hauptfürsorgestelle ein gehöriges Maß an Zeit, Geschick und Einfühlungsvermögen aufzubringen, um mit den bis zum Jahresende 1990 längst nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehenden gesetzlichen Möglichkeiten die größtmögliche Unterstützung zu gewährleisten. Meinen eigenen Einsatz an Zeit und Nerven möchte ich natürlich nicht unterschlagen.

Sicher wird so manchem von Ihnen auch nach Einschaltung der Hauptfürsorgestelle der Erhalt des Arbeitsplatzes leider nicht vergönnt sein, weil die Situation noch viel ungünstiger sein kann als bei mir. Ich jedenfalls erlebte diese Einrichtung als sehr bemühten, kameradschaftlichen Partner und möchte jedem Mut machen, sie zu nutzen. Eine dringende Voraussetzung dafür ist aber, allen Behinderten den räumlichen Zugang weitestgehend ohne fremde Hilfe zu ermöglichen, in Berlin, in Rostock und bestimmt auch noch anderswo. Mauern in Köpfen und Gebäuden müssen durch partnerschaftliches Nachdenken beseitigt werden, und das umfassend!

Ihre

Karin Schütz

Impressum:
Verlag: Verlag Humanitas GmbH, Str. der Befreiung 60, O-1136 Berlin
Geschäftsführer: Dr. B. Grasmugg
Redaktion/Leserpost: Am Kölnischen Park 3, O -1026 Berlin
Herausgeber: ABiD (Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e. V. „Für Selbstbestimmung und Würde")
Verantwortlicher Redakteur: Andrea Schatz
Redaktionsbeirat: Daniela Reinhold; Waltraud Jähnichen, Dörthe Kränke, Ralph Loell, Regina Reichert, Elvira Seifert, Dr. Rudolf Turber
Fotonachweis: J. Metzner
Satz: deutsch-türkischer fotosatz, Besselstraße 13, 1000 Berlin 61, Tel. (0 30) 2 51 06 28 / 29
Druck: Felgentreff und Goebel, Zossener Straße 55, 1000 Berlin 61
Vertrieb: KOLOG-VERLAG UND VERTRIEB, Stargarder Straße 19, O-1058 Berlin, Konto-Nr. 39 140 157, Bankleitzahl 120 566 82/Zahlungsgrund: «Kundennummer»
ISSN: 0863-4157
Redaktionsschluß dieser Ausgabe: 26. Februar 1991
Die **nächste Ausgabe** erscheint am 25. März 1991

Einberufung des Verbandstages

Am 19. Januar hat der Vorstand des ABiD gemäß der vorläufigen Satzung beschlossen, seinen Verbandstag '91 am 11. und 12. Mai 1991 nach Berlin einzuberufen. Tagungsort ist der Konferenzsaal 1 im Haus Am Köllnischen Park 6/7.

Die Tagungsordnung umfaßt:

1. **Eröffnung**
2. **Berichte des Vorstandes**
3. **Bericht der Revisionskommission**
4. **Begrüßungsansprachen der Gäste**
5. **Diskussion**
6. **Beschlußfassung**
7. **Wahlen**
8. **Abschluß**

Der nachfolgend veröffentlichte Satzungsentwurf wird gegenwärtig in den Landes- und Kreisverbänden, in den Orts- und Basisgruppen des ABiD in Vorbereitung des Verbandstages diskutiert. Alle sind dazu aufgerufen, Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten, damit am 12. Mai eine gültige Satzung verabschiedet werden kann. Die Hauptgeschäftsstelle des ABiD nimmt gern ihre Vorstellung entgegen.

Entwurf

SATZUNG

ABiD

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland „Für Selbstbestimmung und Würde"

Präambel:

Ausgehend von dem Gebiet der ehemaligen DDR haben sich auf basisdemokratischer Grundlage neue Gruppen, Gesellschaften und Organisationsformen aller Art gebildet oder sind solche noch in der Bildung begriffen. Sie haben ~~die es~~ sich zur Aufgabe gestellen, in ganz Deutschland den Menschen mit Behinderungen ~~irgendeiner Art~~, ihren Angehörigen und Freunden und allen an ihrem Schicksal Interessier-

Selbstbestimmung zu ermöglichen

ten Hilfe und Unterstützung jeder Art zu gewähren. Alle diese Organisationen und alle Behinderten allgemein können in dem ABiD als ihrer gemeinsamen Selbsthilfeorganisation ihre Heimat und Zusammenfassung finden, damit sie unter voller Wahrung der Selbständigkeit der angeschlossenen Gruppen und Organisationen mit ihrer gemeinsamen Kraft auf der Grundlage dieser Satzung ihre Ziele erfolgreicher und wirksamer durchsetzen können.

Der ABiD wird ihnen und jedem einzelnen Menschen mit Behinderungen insbesondere dabei helfen, die notwendige Hilfe und Unterstützung durch die hierfür zuständigen Stellen des Bundes, der Länder oder der Kommunen bzw. von hierfür sachverständigen Persönlichkeiten zu erlangen. Gleichzeitig wird er sich mit voller Kraft aktiv für die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Stellung der Menschen mit Behinderungen, vor allem in Bezug auf ihre berufliche Tätigkeit und ihre wohnungsmäßige Unterbringung sowie auf ihren Zugang zu Verkehrsmitteln und öffentlichen Gebäuden sowie allgemein für ihre soziale Absicherung und allgemein für ihre normale Einbeziehung in ihre Umwelt einsetzen, so daß die Menschen mit Behinderungen selber in freier Selbstbestimmung und Würde ihre Stellung in der menschlichen Gemeinschaft aller Bürgen bestimmen können.

§ 1

Rechtliche Grundlagen

(1) Der ABiD führt offiziell den Namen

ABiD
„Allgemeiner Behindertenverband
in Deutschland e. V."

(2) Soweit sinnvoll und zur Kennzeichnung ausreichend, kann die Abkürzung „ABiD" rechtswirksam verwendet werden.

(3) Bei allen geeigneten Gelegenheiten ist der Untertitel

„Für Selbstbestimmung und Würde"

als Teil des Namens des ABiD diesem hinzuzufügen.

(4) Der Verband wird in dieser Satzung als „ABiD" bezeichnet.

(5) Der ABiD hat seinen Sitz in Berlin, Am Köllnischen Park 3, O-1020 Berlin.

(6) Der Vorstand des ABiD hat dafür Sorge zu tragen, daß der ABiD im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg als „eingetragener Verein (e. V.)" ordnungsgemäß eingetragen und daß er berechtigt ist, in seinem Namen die Bezeichnung „e. V." zu führen.

(7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß der ABiD von dem zuständigen Finanzamt als „gemeinnützig" anerkannt bleibt.

§ 2

Grundsätzliche Festlegungen

(1) Der ABiD ist eine nicht weltanschaulich oder religionsmäßig gebundene, von Parteien, Organisationen und staatlichen Organen unabhängige und damit nur ihren Mitgliedern verantwortliche, gemeinnützige Organisation, deren Aufgabe darin besteht, die Interessen der Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen, ihrer Freunde und all derer, die mit ihnen und für sie arbeiten und leben (im folgenden als „Betroffene" zusammengefaßt), zu fördern und zu vertreten.

(2) Der ABiD ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann eine entgeltliche Tätigkeit nur dann ausüben bzw. Wirtschaftsbetriebe nur dann unterhalten oder sich an ihnen beteiligen, wenn die sich ergebenden Gewinne ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke Verwendung finden. Seine Mitglieder dürfen von ABiD auf Grund ihrer Mitgliedschaft keine persönlichen finanziellen Vorteile erhalten.

(3) Die Tätigkeit des ABiD ist ausschließlich darauf gerichtet, den in Absatz (1) angegebenen Personenkreis der Betroffenen auf materiellem, geistigem, kulturellem und ethischem Gebiet selbstlos unmittelbar und mittelbar zu unterstützen und zu fördern, so daß die materiellen und die allgemeinen Erfordernisse und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen bzw. der Menschen, die sie betreuen, bei der Gestaltung der Gesamtheit aller Lebens- und Arbeitsbedingungen so beachtet werden, daß die Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigtes, aktives, menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben in der menschlichen Gemeinschaft führen können. Seine Tätigkeit ist gleichzeitig aber auch darauf gerichtet, dafür zu sorgen, daß die Allgemeinheit, die hierzu eine umfassende Verpflichtung besitzt, von den entsprechenden Gesetzgebungen und anderen rechtlichen oder sonstigen Regelungen oder Maßnahmen bis zu den Verhaltensweisen jedes Einzelnen ebenfalls zur Erreichung dieser Zielsetzung beiträgt.

(4) Der ABiD sieht es als eine seiner besonders wichtigen Aufgaben an, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß seine Mitglieder umfassende Möglichkeiten zu rechtlicher Beratung und zu einem ihren Bedürfnissen entsprechenden Rechtsschutz erhalten.
(5) ABiD ist innerhalb Deutschlands zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Organisationen bereit, die sich selbstlos für die Menschen mit Behinderungen bzw. Gruppen mit bestimmten Behinderungen einsetzen, und steht diesen jederzeit für einen Beitritt offen, wenn diese bereit sind, seine Satzung anzuerkennen. Jederzeit ist aber auch jede den Zielen des ABiD entsprechende Zusammenarbeit möglich, wie etwa Erfahrungsaustausche und gemeinsame Aktionen für die Menschen mit Behinderungen, wenn die in Abs. (3) dargelegten Ziele allen Beteiligten gemeinsam sind. Mit allen Stellen des Bundes, der Länder und Kommunen sowie allen Parteien, Bürgenbewegungen und anderen gemeinnützigen Organisationen strebt der ABiD eine enge Zusammenarbeit im Interesse der Menschen mit Behinderungen an.
(6) Der ABiD strebt eine Zusammenarbeit mit allen internationalen oder außerhalb Deutschlands und vor allem europäischen oder in den anderen Ländern Europas bestehenden staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen an, um die rechtliche Stellung der Menschen mit Behinderungen auch durch Beschlüsse der UNO, der EG und anderer Staatengemeinschaften und -organisationen sowie von deren Mitgliederorganisationen ebenso zu sichern, wie durch Erfahrungsaustausch und gemeinsame Aktionen mit internationalen nichtstaatlichen Organisationen und Verbänden außerhalb Deutschlands.

§ 3
Die Einzelmitgliedschaft

(1) Einzelmitglieder des ABiD können alle Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und Freunde sowie alle diejenigen werden, die sich für das Schicksal der Menschen mit Behinderungen interessieren und bereit sind, für diese einzutreten. Einzige Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist daneben die Anerkennung dieser Satzung.
(2) Der Antrag auf Einzelmitgliedschaft ist schriftlich bei der zuständigen Leitung des ABiD oder einer diesem angeschlossenen Gruppe bzw. eines angeschlossenen Verbandes zu stellen. Sie wird in dem Zeitpunkt rechtswirksam, in dem die zuständige Leitung die Aufnahme schriftlich durch Ausstellung eines Mitgliedsausweises bestätigt. Für die Mitgliedschaft besteht ein Mindestalter von 14 Jahren. Bei Minderjährigen ist jedoch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
(3) Eine Selbsthilfegruppe oder ein ähnliches Kollektiv, das keinen festen Rechtscharakter besitzt, kann bei Anerkennung dieser Satzung durch schriftlichen Antrag mit der Wirkung dem ABiD bzw. seinem zuständigen Landes-, Kreis- oder Ortsverband beitreten, daß jeder Einzelne Mitglied des ABiD mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten wird, die Gruppe oder das Kollektiv aber seine Tätigkeit selbständig durchführt. Die Mitgliedschaft jedes einzelnen Mitglieds wird durch die schriftliche Bestätigung der zuständigen Leitung des ABiD in Form eines Mitgliedsausweises rechtswirksam. Im weiteren finden alle Festlegungen über die Einzelmitglieder entsprechende Anwendung.
(4) Jedes Einzelmitglied des ABiD hat innerhalb desselben die gleichen Rechte und Pflichten.
(5) Das Recht jedes Einzelmitgliedes besteht vor allem darin, vom ABiD im Rahmen von dessen Möglichkeiten Unterstützung und Hilfe in allen Fragen zu erhalten, die mit Behinderungen und den sich daraus ergebenden Problemen zusammenhängen. Weiter hat es das Recht, aktiv an der gesamten Tätigkeit im ABiD und dabei speziell an allen Wahlen im ABiD entsprechend dieser Satzung teilzunehmen bzw. gewählt zu werden.
(6) Die Verpflichtung jedes Einzelmitgliedes besteht vor allem darin, auf der Grundlage dieser Satzung aktiv am Leben des ABiD mitzuwirken und sich überall für die Interessen der Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Daneben ist jedes Einzelmitglied verpflichtet, seinen Beitrag pünktlich entsprechend der geltenden Beitragsordnung zu zahlen.
(7) Die Einzelmitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der zuständigen Leitung des ABiD erfolgt, durch Tod oder mit der Auflösung des ABiD.
(8) Die Einzelmitgliedschaft endet weiter durch Streichung, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise dieser Satzung oder den Interessen der Menschen mit Behinderungen zuwiderhandelt. Vor dem Beschluß einer Leitung im ABid auf Streichung ei-

nes Mitgliedes ist dieses persönlich zu hören. Gegen den Beschluß hat das Mitglied das Recht auf Einspruch bei der entsprechenden Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

(9) Die Einzelmitgliedschaft endet auch dann durch Streichung, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnungen seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung länger als ein Jahr nicht nachkommt. Diese Streichung kann durch das Mitglied durch nachträgliche Beitragszahlungen rückwirkend aufgehoben werden.

§ 4

Angeschlossene Organisationen, kooperative und fördernde Mitglieder

(1) Dem ABiD bzw. einer seiner Landes-, Kreis- oder Ortsverbände können sich Gruppen, Verbände oder andere Organisationen aller Art (zusammenfassend als „angeschlossene Organisationen" bezeichnet) durch Beschluß ihrer Mitgliederversammlungen oder ihrer demokratisch gewählten Delegiertenkonferenzen bei Anerkennung dieser Satzung mit der Wirkung anschließen, daß jedes ihrer Mitglieder durch Ausstellung eines Mitgliedsausweises der betreffenden angeschlossenen Organisation, der einen entsprechenden Hinweis enthalten muß, gleichzeitig Mitglied des ABiD mit allen diesbezüglichen Rechten und Pflichten wird. Die Gruppen, Verbände oder anderen Gesellschaften behalten ihre innere Selbständigkeit; die Zusammenarbeit mit dem ABiD bzw. seinem zuständigen Landes-, Kreis- oder Ortsverband wird durch eine entsprechende Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung geregelt.

(2) Kooperative Mitglieder des ABiD können Gruppen, Verbände oder andere Organisationen werden, die ganz oder teilweise dieselben Ziele wie der ABiD verfolgen und die Satzung desselben anerkennen, bei denen aber für ihre Zusammenarbeit mit dem ABiD besondere Bedingungen am Platze sind, deren Einzelheiten in einem Vertrag mit dem ABiD festgelegt werden. Die kooperative Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluß eines derartigen Vertrages, dem der Verbandsvorstand bzw. der Vorstand des zuständigen Landes-, Kreis- oder Ortsverbandes und der demokratisch gewählte Vorstand des kooperativen Mitgliedes vorher zugestimmt haben muß. Die einzelnen Mitglieder des kooperativen Mitgliedes werden nicht Einzelmitglieder des ABiD und haben damit weder deren Rechte noch deren Pflichten.

(3) Die kooperative Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Vertrages. Sie kann aber auch unter denselben Voraussetzungen wie bei der Einzelmitgliedschaft einseitig durch den ABiD bzw. dessen zuständigen Landes-, Kreis- oder Ortsverband beendet werden.

(4) Fördernde Mitglieder können Einzelpersönlichkeiten, Organisationen und staatliche oder kommunale Organe sowie Einrichtungen und Betriebe aller Art werden, die auf der Grundlage dieser Satzung und eines Vertrages mit dem ABiD oder seinem zuständigen Landes-, Kreis- oder Ortsverband dem ABiD finanzielle Mittel oder andere Leistungen für die Ziele des ABiD oder bestimmte Projekte laufend zur Verfügung stellen.

(5) Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluß des in Abs. (4) erwähnten Vertrages, der der Zustimmung des zuständigen Vorstandes im ABiD bedarf, und endet mit der Beendigung dieses Vertrages. Der ABiD kann die fördernde Mitgliedschaft unter denselben Voraussetzungen einseitig beenden wie bei der kooperativen Mitgliedschaft.

§ 5

Der Verbandstag

(1) Höchstes Organ des ABiD ist der Verbandstag.

(2) Der Verbandstag wird vom Verbandsvorstand in der Regel alle zwei Jahre einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Landesverbände oder der Mitglieder dies verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt mindestens drei Monate vorher, so daß die Delegierten, beginnend bei den Mitgliederversammlungen in den Basisgruppen, dann in dieser Reihenfolge auf Orts-, Kreis- und Landesmitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen nach einem vom Verbandsvorstand festgelegten Schlüssel in geheimer Abstimmung gewählt werden können. Auf diesen Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenkonferenzen sind bereits die wesentlichen inhaltlichen Entscheidungen des Verbandstages zumindest in ihren Grundzügen und die Kandidaten für den Vorstand und die Revisionskommission zur Diskussion zu stellen, so daß eine möglichst breite, Sachfragen wie Personalentscheidungen betreffende, kollektive Stellungnahme bereits im Vorfeld des Verbandstages erarbeitet werden kann. Entsprechendes gilt für die De-

legierten der zentral angeschlossenen Organisationen zum Verbandstag.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission nehmen als Delegierte am Verbandstag teil. Die Vorstandsmitglieder des ABiD sind Delegierte mit Stimmrecht, die Mitglieder der Revisionskommission Delegierte mit nur beratender Stimme. Ebenso entsenden die kooperativen und die fördernden Mitglieder nur Delegierte ohne Stimmrecht zu dem Verbandstag.

(5) Der Verbandstag berät und beschließt unter voller Achtung der Eigenständigkeit der Gruppen, der Orts-, der Kreis- und der Landesverbände sowie der angeschlossenen Organisationen und ihres Rechtes, ihre inneren Angelegenheiten selber zu regeln, über folgende Fragen:

1. über den Bericht des Verbandsvorstandes;
2. über den Bericht der Revisionskommission;
3. auf Antrag der Revisionskommission des ABiD über die Entlastung des Verbandsvorstandes;
4. über die Satzung bzw. Änderung derselben. Hierzu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten notwendig;
5. über die Grundsätze der Beitragsordnungen im ABiD;
6. über die Grundlinien der weiteren Arbeit des ABiD;
7. in geheimer Abstimmung über die Wahl des Präsidenten, von drei Vizepräsidenten und des Schatzmeisters;
8. in geheimer Abstimmung über die Wahl der Mitglieder der Revisionskommission des ABiD, die aus ihrer Mitte selber ihren Vorsitzenden wählen;
9. über alle sonstigen Angelegenheiten des ABiD, über die der Verbandstag zu entscheiden wünscht, und die nicht in die Kompetenz eines einzelnen Landesverbandes desselben fallen.

(5) Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden während des Verbandstages von den Delegierten der Landesverbände und der zentral angeschlossenen Organisationen nach Maßgabe ihrer Mitgliederstärke in geheimer Abstimmung so gewählt, daß auf jeden Landesverband oder jede zentral angeschlossene Organisation mindestens ein und höchstens drei weitere Vorstandsmitglieder entfallen.

(6) Bei allen im ABiD zu wählenden Gremien ist zu gewährleisten, daß die Mehrheit in diesem Gremium aus Betroffenen besteht.

§ 6
Der Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand ist zwischen den Verbandstagen das höchste Organ des ABiD. Er wird von dem Präsidenten in der Regel einmal im Vierteljahr einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder verlangt. An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen der Hauptgeschäftsführer, der Rechtsberater und der Vorsitzende der Revisionskommission des ABiD beratend ohne Stimmrecht teil.

(2) Die Einberufung des Verbandsvorstandes erfolgt durch eingeschriebenen Brief des Präsidenten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Übersendung aller Materialen, die während der Sitzung desselben beraten oder beschlossen werden sollen. Mit Zustimmung von ⅔ der anwesenden Vorstandsmitglieder können während der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt oder aus wichtigem Grunde erst während derselben vorgelegte Vorlagen beschlossen werden.

(3) Der Verbandsvorstand leitet den ABiD zwischen den Verbandstagen. Er beschließt insbesondere über:

1. die Bestätigung des Jahresabschlusses und den Jahresfinanzplan des ABiD auf der Grundlage einer entsprechenden Stellungnahme der Revisionskommission des ABiD;
2. den Stellenplan des ABiD und dessen Änderungen sowie alle wichtgen Personalfragen;
3. die Finanzrichtlinie für den ABiD sowie alle Fragen von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Finanzen des ABiD;
4. die Rechtsordnung des ABiD;
5. den Abschluß von Vereinbarungen mit zentral angeschlossenen Organisationen sowie von Verträgen mit kooperativen oder fördernden Mitgliedern;
6. alle Fragen von Bedeutung in der Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden und den angeschlossenen Organisationen untereinander oder mit dem Hauptgeschäftsführer;
7. die Fragen der Öffentlichkeitsarbeit wie vor allem Veröffentlichungen des ABiD aller Art.

(4) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand des ABiD, der zwischen den Sitzungen des

Verbandsvorstandes dessen Befugnisse ausübt, aber Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung nur trifft, wenn dies durch spezielle Umstände erforderlich wird. An seinen Sitzungen nehmen der Hauptgeschäftsführer und der Rechtsberater des ABiD ohne Stimmrecht teil. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Präsidenten je nach Bedarf – in der Regel monatlich – einberufen und leitet die laufende Arbeit des ABiD.

(5) Der Verbandsvorstand kann für einzelne Arbeitsaufgaben ständige oder zeitweilige Kommissionen oder Arbeitsgruppen berufen, deren Vorsitzende je nach Zweckmäßigkeit an den Sitzungen des Verbandsvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

(6) Der Verbandsvorstand bestellt den hauptamtlichen Hauptgeschäftsführer. Dieser übt seine gesamte Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse und der Weisungen des Verbandsvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Schatzmeister aus und ist dem Verbandsvorstand und zwischen dessen Sitzungen dem geschäftsführenden Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.

(7) Der Hauptgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des ABiD. Er stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter in der Hauptgeschäftstelle mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ein und ist ihnen gegenüber Weisungs- und Disziplinarbefugter. Bei der Auswahl der hauptamtlichen Mitarbeiter werden bei gleicher Qualifikation Betroffene bevorzugt.

§ 7
Die Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission des ABiD überprüft die gesamte Finanzwirtschaft des ABiD und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

(2) Einzelheiten regelt eine Revisionsordnung, die sich die Revisionskommission selber in Durchführung dieser Satzung gibt.

§ 8
Die territoriale Gliederung des ABiD

(1) Der ABiD organisiert seine gesamte Tätigkeit entsprechend dieser Satzung, aufbauend auf Basisgruppen, Orts-, Kreis- und Landesverbänden, die ihre Arbeit in voller Selbständigkeit durchführen. Sie können – soweit zweckmäßig – sich eigene Namen geben und selber als eingetragene Vereine mit gemeinnützigem Charakter zur Eintragung gelangen.

(2) Entsprechendes gilt für die angeschlossenen Organisationen, die sich einem Orts-, Kreis- oder Landesverband oder dem ABiD zentral anschließen können.

(3) Die Gruppen, Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie die angeschlossenen Organisationen organisieren ihre Arbeit in demokratischer Selbstbestimmung entsprechend den Grundsätzen dieser Satzung, auf deren Grundlage sie sich eigene Satzungen geben können.

§ 9
Rechtliche Vertretung und Finanzen

(1) Der ABiD wird im Rechtsverkehr durch den Verbandsvorstand vertreten; in dessen Namen nimmt der Präsident oder in seiner Vertretung ein Vizepräsident bzw. im Rahmen seiner Befugnisse der Hauptgeschäftsführer oder eine von diesen schriftlich bevollmächtigte Person diese Vertretung wahr.

(2) Einzelheiten regelt eine Rechtsordnung, die vom Verbandsvorstand beschlossen wird.

(3) Die Einnahmen des ABiD ergeben sich aus:

1. Zuwendungen aller Art;
2. Förderbeträgen fördernder oder kooperativer Mitglieder;
3. Spenden;
4. Gewinne aus eigener oder fremder wirtschaftlicher Tätigkeit, die den gemeinnützigen Charakter des ABiD nicht in Frage stellen dürfen;
5. Beiträgen der Mitglieder auf der Grundlage der vom Verbandstag beschlossenen Beitragsordnung.

(4) Der Verbandsvorstand regelt in einer Finanzrichtlinie die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des ABiD.

§ 10
Die Auflösung

(1) Die Auflösung des ABiD kann nur durch einen zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag mit den Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

(2) In dem Auflösungsbeschluß ist festzulegen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vermögen des ABiD im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zuzuführen ist.

Jedes Kind hat das Recht ...

- auf Zuneigung, Liebe und Verständnis;
- auf angemessene Ernährung und medizinische Behandlung;
- auf kostenlose Ausbildung;
- auf volle Gelegenheit zu Spiel und Erholung;
- auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit;
- auf besondere Pflege bei Behinderung;
- darauf, unter den ersten zu sein, denen in Notsituationen geholfen wird;
- darauf, sich als ein nützliches Mitglied der Gesellschaft heranzubilden und individuelle Möglichkeiten entwickeln zu können;
- darauf, in den Genuß dieser Rechte zu kommen, ungeachtet der Rasse, Farbe, des Geschlechts, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft.

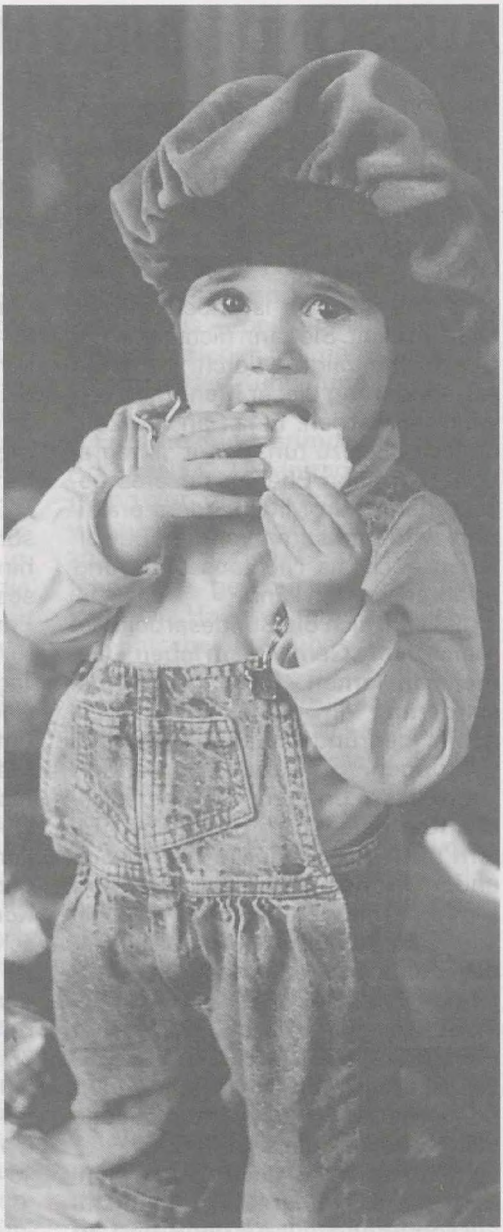

Diese Grundsätze, auf die jedes Kind Anspruch hat, legte die UN-Vollversammlung 1959 fest.

AUSSONDERUNG MACHT KAPUTT

Die von Politikern aller Parteien oft und viel beschworene „notwendige Integration" von Menschen mit Behinderungen in unsere Gesellschaft ist noch immer nicht erreicht. Sie kann nicht – wie die Geschichte zeigt – durch vorherige Aussonderung dieser Menschen verwirklicht werden. Es ist an der Zeit, endlich alles zu tun, damit „Integration" auf allen Ebenen unseres gesellschaftlichen Miteinanders praktiziert wird und somit von den Betroffenen auch als Nichtaussonderung erfahren werden kann.

1985 hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft **„Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen – Eltern gegen Aussonderung"** im damaligen Bundesgebiet gegründet. Zahlreiche Initiativgruppen, in Landesverbänden koordiniert, bringen die unersetzliche Kompetenz der betroffenen Eltern und ihrer Kinder in die Auseinandersetzung um die Integration von Kindern mit Behinderung ein. Alljährlicher Höhepunkt der Arbeit ist das bundesweite Treffen. Das diesjährige **9. BUNDESELTERNTREFFEN** in **BERLIN** vom **10. bis 12. Mai** im **FREIZEIT- UND ERHOLUNGSZENTRUM WUHLHEIDE** wird durch den politischen Umbruch vermutlich das bisher größte derartige Treffen.

Nicht nur in den neuen Bundesländern gilt es, Integration und Nichtaussonderung auszuweiten und zu verbessern. Ohne den ständigen Druck und die Forderungen der Betroffenen, der Eltern wird dies nicht gelingen. Die Schwerpunkte des Treffens werden sein:

1. Allgemeine Informationen, insbesondere für die TeilnehmerInnen aus den neuen Bundesländern,
2. Diskussion von Fortschritten, Schwierigkeiten und Möglichkeiten bei der Verwirklichung von Integration,
3. Seminare zu speziellen Problemen (z. B. Kommunikationstechniken, Unterrichtsformen).

Das Entstehen und Vertiefen persönlicher Beziehungen ist darüber hinaus ein wesentlicher Aspekt dieses Treffens. Die Unterbringung in Privatquartieren und die Möglichkeit, Kinder mitzubringen – für die es im Tagungszentrum FEZ umfangreiche Angebote geben wird – werden dies unterstützen. Alle interessierten Menschen werden gebeten, sich rasch an die Vorbereitungsgruppe zu wenden. Von dort erhalten Sie detaillierte Tagungs- und Anmeldeunterlagen. Quartiere werden noch gesucht.

Kontakt: Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen – Eltern gegen Aussonderung", c/o Eltern gegen Aussonderung e. V., Albrecht-Achilles-Straße 65, W-1000 Berlin 31. Telefon: 8 91 93 96 (West) Montag bis Mittwoch 8–12 Uhr, Donnerstag 16–18 Uhr; 2 32 30 93 (Ost) Donnerstag 15–19 Uhr.

(gekürzt aus einer Presseerklärung)

Andrea Schatz

Willkür oder Routine?

Nachdem Frau Schulz in „Liebe Leserinnen und Leser" über die positiven Erfahrungen mit ihrer Hauptfürsorgestelle berichtet hat, hier nun ein Beispiel ganz anderer Art:

Die Textil-Service GmbH Stralsund beantragt bei der Hauptfürsorgestelle Neubrandenburg die Kündigung von Frau R. (Invalidenrentnerin, Rente 545 DM, alleinstehend) mit der Begründung: „Umgestaltung unseres Betriebes zu einer GmbH ... Rationalisierungsmaßnahmen ... Strukturveränderungen ... Rückgang der Auftragslage ... Aus o. g. Gründen (Arbeitskräfteabbau) ist die Weiterbeschäftigung von Frau R. nicht möglich ..." (Das Kündigungsschreiben liegt der Redaktion vor.)

Die Hauptfürsorgestelle stimmt mit nachfolgendem Schreiben – ohne vorheriges Gespräch mit den betroffenen Parteien, ohne genaue Nachfrage zum Tatbestand – diesem Antrag zu.

„**Tatbestand**: Die Behinderte zählt zum geschützten Personenkreis nach dem SchwbG. Wegen umfangreicher Rationalisierungsmaßnahmen ist der Antragsteller gezwungen, die Zahl der Mitarbeiter zu reduzieren. Von dieser Maßnahme ist auch der Arbeitsplatz der Behinderten betroffen. Umsetzungsmöglichkeiten bestehen nicht. Die Behinderte erhält eine Rente. Der Arbeitgeber beantragt daher, die Zustimmung zur Kündigung zu erteilen. Die Behinderte ist nicht mit der Kündigung einverstanden. Der Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung sehen keine Möglichkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsamt erhebt aus arbeitsmarktpolitischen Gründen Bedenken gegen die Zustimmung zur Kündigung.

Entscheidungsgründe: Die vom Arbeitgeber beantragte Zustimmung zur ordentlichen Kündigung war zu erteilen. Die Betroffene gehört zu dem nach dem Schwerbehindertengesetz geschützten Personenkreis. Die Hauptfürsorgestelle ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung sachlich und örtlich zuständig (§§ 15 und 17 SchwbG.). Die Hauptfürsorgestelle hat bei ihrer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Entscheidung die Interessen der Behinderten am Erhalt des Arbeitsplatzes abzuwägen mit den Interessen des Arbeitgebers an einem reibungslosen und wirtschaftlichen Betriebsablauf. Für die Entscheidung ist von Bedeutung, daß der Arbeitgeber wegen umfangreicher Rationalisierungsmaßnahmen zur Personaleinsparungsmaßnahmen gezwungen ist. Es kann daher nicht beanstandet werden, wenn er zunächst die Arbeitnehmer entläßt, die nach ihrem Ausscheiden durch die Zahlung einer Rente wirtschaftlich ausreichend ab-

gesichert sind, um die Arbeitsplätze nicht abgesicherter Mitarbeiter zu erhalten."

Ich habe im Schwerbehindertengesetz nachgelesen. Dort steht unter § 17, Absatz 2: „Die Hauptfürsorgestelle hat ferner den Schwerbehinderten zu hören." Und weiter unter § 17, Absatz 3: „Die Hauptfürsorgestelle hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken." Sie muß folglich ausgleichend handeln und darf nicht von vornherein einseitig Partei ergreifen. Nach meinem Verständnis hat sie die Situation auch möglichst umfassend zu klären und zu überprüfen. Sie darf die vom Arbeitgeber angegebenen Kündigungsgründe nicht als feststehende Tatsache in die Entscheidung einbeziehen – nach Stand der Dinge ist dies alles nicht geschehen. Die Betroffene hat Widerspruch gegen die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle eingelegt.

Freie Fahrt für den „Duo"

Zu Fragen bezüglich maschinell angetriebener Krankenfahrstühle und Elektrorollstühle erhielten wir im Auftrag des Bundesministers für Verkehr aus Bonn folgende Informationen:

Welche versicherungs- und zulassungsrechtlichen Regelungen für Elektrorollstühle gelten in den neuen Bundesländern? (Führerschein, TÜV-Untersuchung und -Plakette, Versicherungskennzeichen, evtl. Übergangsregelungen)

a) Führerscheinrechtliche Fragen: Krankenfahrstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h sind führerscheinfrei (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 StVZO). Der Führerschein Klasse 5 reicht gemäß § 5 Abs. 1 StVZO aus für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle. Dies sind Kraftfahrzeuge mit höchstens zwei Sitzen, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h. Beide Regelungen gelten auch für Krankenfahrstühle, die durch einen Elektromotor angetrieben werden. Für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle, die schwerer oder schneller als oben bezeichnet sind, ist der Führerschein der Klasse 3 (Pkw-Führerschein) erforderlich.

b) Zulassungsrechtliche Bestimmungen: Zulassungs-, betriebserlaubnis- und kennzeichenfrei sind Krankenfahrstühle mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h. Maschinell angetriebene Krankenfahrstühle bis 10 km/h sowie diejenigen im Sinne von § 18 Abs. 2, Nr. 5, StVZO sind zwar zulassungsfrei, jedoch betriebserlaubnispflichtig. Diese Fahrzeuge benötigen außerdem ein Versicherungskennzeichen nach § 29 StVZO (sog. TÜV-Untersuchung).

c) Übergangsregelungen nach dem Einigungsvertrag: Fahrerlaubnisse nach den bisherigen DDR-Vorschriften, die vor dem 3. Oktober 1990 erteilt sind, behalten ihre Gültigkeit (Ausnahme bilden die Erlaubnisse der Klasse D).

Darüber hinaus berechtigt die nach den DDR-Vorschriften vor dem 3. Oktober 1990 erteilte Fahrerlaubnis der Klasse T auch zum Führen von Krankenfahrstühlen. Zulassungsrechtlich gelten motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne von § 18, Abs. 2, Nr. 5, wenn sie bis 28. Februar 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Muß für den Krankenfahrstuhl Duo, der 55 km/h schnell ist und bisher mit dem M-Schein (für Mopeds) gefahren werden konnte, ein anderer Führerschein erworben werden (evtl. Übergangsregelung), und welche versicherungs- und zulassungsrechtlichen Voraussetzungen sind beim Betrieb sonst noch zu beachten?

Zulassungs- und versicherungsrechtlich gelten normalerweise diese Kraftfahrzeuge als Personenkraftwagen, die auch als solche versichert werden müssen. Handelt es sich jedoch um Krankenfahrstühle im Sinne der bisherigen DDR-Vorschriften und kommen sie bis zum 28. Februar 1991 erstmals in den Verkehr, sind sie nach § 18, Abs. 2, Nr. 5, Abs. 3 StVZO zulassungsfrei, aber betriebserlaubnispflichtig sowie versicherungskennzeichenpflichtig (§ 29e StVZO). Die Fahrerlaubnis Klasse 3 ist erforderlich.

Die Klasse M berechtigt nach dem früheren DDR-Recht auch zum Führen von Krankenfahrstühlen. Inhaber dieser Fahrerlaubnis der Klasse M können daher weiterhin alle Krankenfahrstühle im Sinne des früheren DDR-Rechts führen.

Hauptgeschäftsführer zurückgetreten

Auf Grund mehrfacher Kritiken an seiner Amtsführung und gesundheitlicher Probleme trat Klaus Hammerlik in der Vorstandssitzung des ABiD am 16. Februar 1991 von seiner Funktion als Hauptgeschäftsführer auf eigenen Wunsch zurück.

Mit sofortiger Wirkung ist Horst Altnow als amtierender Hauptgeschäftsführer tätig. Die Stelle des Hauptgeschäftsführers wird öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird in der „STÜTZE" 6/91 rechtswirksam veröffentlicht.

Post verzögerte Auslieferung

Das Heft 3/91 wurde von der Post nicht vertragsgemäß befördert, weil Herr Herrath, Abteilungsleiter im Briefverteilamt Invalidenstraße in Berlin, befand, die Sendungen entsprächen nicht den Vorschriften der Bundespost. Es stellte sich jedoch heraus, daß Herr Herrath die Vorschriften nicht schriftlich vorliegen hatte. Sie wurden ihm vom KOLOG-Verlag zur Verfügung gestellt. Die Sendungen entsprachen den Vorschriften, dennoch erfolgte die Auslieferung mit erheblicher Verspätung.

Andrea Schatz

Kindererziehungszeiten

In der STÜTZE 1/91 ging es auf Seite 23 um die Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf die Rente. Inzwischen konnte ich zu diesem Thema konkretere Auskünfte einholen.

Die Rentenversicherungsträger hatten alle Mütter und Väter bis zum Jahrgang 1945 aufgerufen, die Anerkennung der Kindererziehungszeiten zu beantragen und damit viel Verwirrung unter den Betroffenen gestiftet. Fakt ist, daß wieder einmal Unterschiede zwischen „Ost-Müttern" und „West-Müttern" gemacht werden.

Der Aufruf richtete sich nämlich nur an die Eltern auf dem alten Bundesgebiet. Die Mütter bzw. Väter aus den neuen Bundesländern werden frühestens 1992 aufgerufen. „Jetzt sind noch nicht alle technischen Voraussetzungen dafür geschaffen", so Karl-Heinz Klocke von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin.

Was beinhaltet nun die Anrechnung der Kindererziehungszeiten konkret? Dazu zitiere ich K.-H. Klocke: „Die Anzahl der geborenen Kinder wird in den alten und in den neuen Bundesländern bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. Es gibt jedoch einen Unterschied. In den alten Bundesländern rechnet man Müttern, die ab 1921 geboren wurden, ein Jahr Erziehungszeit pro Kind an, sofern sie mindestens ein Jahr nach der Geburt ihres Kindes zu Hause blieben.

Das läßt sich an folgendem Beispiel verdeutlichen: Eine Frau, die nach 1921 geboren wurde, bekam ihr Kind am 18. 4. 1942. Am 18. 4. 1943 ging die Mutter wieder arbeiten. Diese Zeit wird ihr als Arbeitsjahr angerechnet. Wäre sie jedoch schon wieder am 18. 9. 1942 arbeiten gegangen, würde ihr die Zeit angerechnet werden, in der sie tatsächlich zu Hause war. Hat eine Frau, die nach 1921 geboren wurde, sechs Kinder zur Welt gebracht, würden ihr sechs Arbeitsjahre angerechnet werden, immer unter der Voraussetzung, daß sie jeweils im ersten Lebensjahr der Kinder zu Hause war. Blieb sie nur jeweils sechs Monate nach der Geburt ihrer Kinder zu Hause, zählen pro Kind nur sechs Monate. In den neuen Bundesländern wird den Müttern generell ein Arbeitsjahr pro Kind angerechnet. Frauen, die vor 1921 geboren wurden, erhalten unabhängig von ihrer Rente derzeit einen Betrag von 29,70 Mark pro Kind.

Ab 1992 sollen beide Regelungen vereinheitlicht werden. Es wird eine Übergangsphase geben, die sich bis 1995 hinzieht. In dieser Zeit gilt dann die günstigere Variante für die Betroffenen der neuen Bundesländer. Der Aufruf der Jahrgänge ab 1946 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt."

Tarifliche Vergünstigungen der Deutschen Reichsbahn

Angebot	Berechtigte	Berechtigungsnachweis	Verbindungen	Preis/Ermäßigung/Klasse
FAMILIENPASS	Familien (auch ohne Kind/auch ein Elternteil mit Kind)	Bestellscheinvorlage	beliebig	130 DM ½ Normalpreis 1. und 2. Klasse
SENIORENPASS (A+B)	Personen ab 60 J./ Schwerbehinderte mit 80 % 6dB (Stufe III+IV)	Personalausweis Paßbild Erst ab 1. 7. 91 für Schwerbehinderte möglich!	beliebig	Paß A: 75 DM (Mo–Do, Sa) Paß B: 110 DM (Mo–So) ½ Normalpreis 1. und 2. Klasse
SCHWERBEHINDERTE	Schwerbehindete	Schwerbehindertenausweis einschließlich Beiblatt mit Wertmarke	nur im Umkreis von 50 km vom Wohnort! beliebig häufige Fahrten	ohne Fahrausweis 2. Klasse
SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTE	Schwerkriegsbeschädigte	Schwerbehindertenausweis mit Kennzeichnung „1. Klasse" einschließlich Beiblatt mit Wertmarke	● im Umkreis von 50 km vom Wohnort! beliebig häufige Fahrten ● mit Fahrausweis 2. Klasse	ohne Fahrausweis in der 1. Klasse Benutzung der 1. Klasse

Achtung: Bis zur Ausstattung mit neuen Ausweisen gilt folgende Übergangslösung nur auf dem Gebiet der Deutschen Reichsbahn: 4 Fahrten in beliebigen Verbindungen mit 50prozentiger Ermäßigung im Jahr 1991 und Abstempelung im Schwerbeschädigtenausweis.

Waltraud Jähnichen

Das Verschwinden der Heiligen Barbara

Eine schwarze Heilige steigt aus dem Bilderrahmen eines Altargemäldes und mischt sich als verführerisches Weib und exotische Zauberin unter das Volk. So geschehen in Bahia, zur Zeit der Militärdiktatur. Der große alte Mann der brasilianischen Literatur, Jorge Amado, auch der Boccaccio unseres Jahrhunderts genannt (76 J.), nutzt in seinem jüngsten Roman „Das Verschwinden der Heiligen Barbara" diesen grandiosen Einfall, um die allgewaltigen Generäle, den Klerus und die reichen Latifundienbesitzer mit Spott, Sarkasmus und beißender Ironie zu treffen. Er leuchtet hinter die Kulissen mafioser Machtkämpfe um politischen Einfluß über Besitz und Kapital. Er nennt Korruption, Privilegien, soziale Gegensätze, Zensur, Strafverfolgung, Folter, Verhaftung beim Namen und zeigt, wofür er Partei ergreift: für das Recht der Rechtlosen und den Schutz der Schutzbedürftigen. Zu ihnen ist die Heilige Barbara, auch Yanša oder Oya genannt, als Tochter des höchsten Negergottes Oxalá, gekommen, den Candomblé, das größte Jahresfest afrobrasilianischen Negerkultes, mitzufeiern und dem Volk den elementaren Anspruch auf Leben und Liebe zu verkünden. Sie will es der eigenen Befreiung zuführen, den eigenen Wurzeln; denn erst durch die Besinnung darauf, durch die Entfesselung der natürlichsten Kräfte im Menschen, das Suchen und Begreifen nationaler Identität, wird Widerstand gegen jede Art von Totalitarismus, Diktatur, Gewalt, imperialen Katholizismus möglich.

Erwachende Gegenwehr erwächst für die Heilige Barbara aber auch aus dem Feiern von Festen, als Ausdruck und Demonstration der Stärke eines Volkes. Wie ein Orkan unbändigen Lebenswillens brechen urwüchsige unterdrückte Rituale, Rhythmen, Bräuche, Sitten, Sinnesfreuden in der poetischen, phantasievollen, magisch-realistischen, derb-komischen Schilderung Amados über den Leser herein. Glosse, Groteske, Persiflage, Witz, das genüßliche Ausmalen von Details amouröser Erfolge, Nöte, Niederlagen, die Lobpreisung von Bordellen und Dirnen, das „Besingen eines Hinterteils" – nichts wird ausgelassen, getreu der „Wahrheitsliebe" des Autors, schließlich muß er dem Vergleich mit dem klassischen Dichter des „Decamerone" standhalten.

Nur 48 Stunden treibt die Heilige Barbara ihr Verwirrspiel, und schon gerät die Welt aus den Fugen! Sie läßt Blitz und Donner niederfahren gegen eine Windstille, lenkt Mordkugeln fehl, heilt eine prüde Erz-Katholikin von ihrer Bigotterie und sexuellen Verklemmtheit, entführt ein jun-

ges Mädchen aus der unstürmbaren Festung eines Klosters, vollbringt Wunder über Wunder und kehrt dann folgsam – nach dem Willen ihres Erfinders – in den Bilderrahmen zurück, um sich auf einer Vernissage verspätet der beutegierigen Presse zu stellen. Sensationslüstern hatte sie sich bereits das Maul über den Leiter des Museums zerrissen, einem deutschen Mönch aus dem schönen Bayern der Schwarzröcke, ihn der Veruntreuung des Bildes verdächtigt. Kunstdiebstähle seiner Heiligen Mutter der Kirche sind nämlich in Brasilien und Bahia im Besonderen keine Seltenheit ... Also dickleibige Chronik mit Klatschpostille? Nein, mehr! Gesellschaftsatire großen Atems und großen Stils.

Erotik, Exotik, Klänge, Gesänge, Speisen, Düfte, Farben, Licht-Dunkel, Tanz und Taumel sind wie eine „Reinigungszeremonie" der Gerechtigkeit, die den moralischen Unrat durch Yanša hinwegfegt und alle in den „süßen Wahnsinn" Liebe reißt.

Jorge Amado: „Das Verschwinden der Heiligen Barbara", Roman, aus dem Portugiesischen von Kristina Hering, erschienen beim Verlag Volk und Welt, Berlin, 1990, 512 Seiten, 39,80 DM.

Dr. Wolf Rebrut

Ratgeber und Orientierungshilfe

In der Schriftenreihe der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte erschien im vergangenen Jahr eine Broschüre bereits in der 18. Auflage: „Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen". Was macht den Wert dieser Veröffentlichung aus, daß sie immer wieder neu aufgelegt wurde und die Nachfrage nur schwer zu befriedigen ist? Das Buch vermittelt Grundinformationen über die Netze der sozialen Sicherung im Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es wird der Begriff „Behinderung" und seine rechtliche Erscheinungsform definiert und der Weg des Zugangs Behinderter zur Wahrnehmung ihrer Rechte beschrieben.

Ausgiebig wird auf den Komplex der Sozialhilfe eingegangen und auf die Rechtsansprüche Behinderter auf die verschiedenen Möglichkeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes, wie Arbeitslosengeld und -hilfe, verschiedene Rentenformen u. a. m. Breiten Raum nimmt die Darstellung der behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche ein: bei Pflegschaft und Vormundschaft, durch Vergünstigung im öffentlichen Personenverkehr, beim Erwerb des Führerscheins, bei Parkerleichterungen, Kfz-Versicherungen, Einkommens-, Lohn- und Erbschaftssteuern, behindertengerechtem Bauen, Fernseh- und Rundfunkgebührenbefreiung, bevorzugter Herstellung von Fern-

sprechanschlüssen, Telefongebührenbefreiung usw.

Wichtig ist, daß die Initiative vom Behinderten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter selbst ausgehen muß – in Kenntnis der gesetzlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen für die jeweilige Sachlage! Diese sind oft vielfach gegeben. Der Behinderte muß sie aber kennen, um sie in Anspruch nehmen zu können! Nicht zuletzt hilft ihm dabei auch seine Interessenvertretung, sein Verband.

Ebenso informativ ist der Abschnitt über die Rechte der Eltern, Begleit- und Pflegepersonen sowie der ehrenamtlichen Helfer der freien Wohlfahrtspflege. Hier werden Fragen der Hilfen zur Weiterführung des Haushalts, Kindergeld, Steuererleichterungen und andere Probleme der soziale Sicherung von Pflegepersonen behandelt. Kurz gestreift wird auch das schwierige Gebiet der Finanzierung von Selbsthilfegruppen. Ein großes Kapitel über Sonderprobleme verschiedenster Behindertengruppen beschließt diese Veröffentlichung. Ein Vorzug der lesenswerten Broschüre ist ihre Allgemeinverständlichkeit und der generelle Überblick, den sie gibt. Anhand genannter einschlägiger Paragraphen können spezifische Fragen von Interessenten weiter verfolgt werden und damit Vorstellungen über Möglichkeiten und Grenzen einer Rechtsberatung zum sie betreffenden Einzelfall besser eingeschätzt werden.

Trenk-Hinterberger: „Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen", Schriftenreihe der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, Band 103, 18. Auflage, Kirchfeldstraße 149, W-4000 Düsseldorf 1

Mal wieder lesen

Beilage für Angehörige und Freunde geistig behinderter Menschen

Unser Handeln in der Gegenwart wird mitgetragen vom Umgang mit unseren Erinnerungen. Christoph Hein zwingt in seinem Roman „Horns Ende" zum Erinnern, um die Angst vor der Vergangenheit zu bewältigen; einen Weg zu finden, den Konfrontationen der Gegenwart politisch und privat nicht ausweichen zu müssen. Es ist ein Buch, in dem sich Hein nicht nur mit dem Spinnennetz politischer Deformation in der Ex-DDR auseinandersetzt, sondern die Erinnerung der handelnden Personen, die durch einen Selbstmord ausgelöst werden, nimmt er zum Anlaß, das Verhältnis einer breiten Öffentlichkeit zu andersartigen Menschen zu beschreiben. Diese Menschen, die anders sind, fallen „nur" durch zutiefst menschliche Eigenschaften auf. Es sind Alte, Sensible, Andersdenkende, Freischaffende und ein geistig behindertes junges Mädchen. Dieses Mädchen ist der Euthanasie entgangen, weil seine Mutter sich in dessen Rolle begeben hat und an ihrer Statt umgebracht wurde. Hein versucht, die Gedanken dieses Mädchens zu erfassen, ihre Sicht auf die Welt auszudrücken. Er stattet dies Mädchen mit Träumen und einem charakteristischen Selbst aus und plädiert damit aufmerksam und feinfühlig für Akzeptanz dieser Menschen. Dies Mädchen sieht und weiß, was andere nicht sehen und nicht wissen können. Individualität anderer anzuerkennen, ist sicher nicht nur schwerwiegendes Manko der Öffentlichkeit in der jüngsten Vergangenheit gewesen, sondern fordert gerade jetzt das Ausloten der eigenen Toleranzbereiche.

Die Handlung ist überschaubar gegliedert, die Sprache Heins direkt und ohne pädagogische Zeigefinger. Die Differenziertheit der handelnden Personen und deren spezielle Verknüpfungen zum auslösenden Ereignis der Erinnerungen lesen sich interessant und flüssig.

Christoph Hein weist selbstverständnisvoll darauf hin, daß der Indikator die Qualität der Beziehungen unter den Menschen im Anerkennen ihrer Individualität liegt, ihrer Menschlichkeit.

Heidi Ruttmann

Verantwortlich für den Inhalt im „anstoß" (Seite 19 bis 20) zeichnen:
Barbara Bütow, Ahornallee 31, O-1162 Berlin, Tel. 6 45 73 30
Eckhard Busch, Huttenstr. 6, W-1000 Berlin 21, Tel. 3 92 27 03
Heidi Ruttmann, Keibelstr. 4, O-1020 Berlin, Tel. 2 11 27 83

Sind die Posten gerettet?

In den zurückliegenden Monaten wurde immer wieder deutlich, daß viele von den alten Machthabern auch heute noch Mächtige sind, sei es in der Wirtschaft, Bildung oder im Gesundheits- und Sozialwesen. Die Opfer des DDR-Regimes haben kaum eine Möglichkeit, gegen ihre Richter von gestern vorzugehen, da die neue „Rechtsstaatlichkeit" ihnen de jure jegliche Interventionsmöglichkeiten nimmt – abgesehen vom Rehabilitationsgesetz für politische Gefangene aus der Ex-DDR. Auch, weil mancher der neuen Funktionäre diese Problematik kaum beachtet. Warum und mit welchem Recht wird hier ein wesentliches Stück Vergangenheit ignoriert?

Ähnlich wie in andern Bereichen gibt es auch Betroffene, die der Willkür oder der bürokratischen Linientreue der Funktionäre des Gesundheits- und Sozialwesens oder der Rehabilitationszentren ausgesetzt waren. Eltern von behinderten Kindern berichten von Demütigungen, von Verweigerungen und erfolglosen Bemühungen, diese Situation zu verändern. Mitarbeiter melden sich zu Wort, die Repressalien ihrer Vorgesetzten ausgesetzt waren. So gelang es dem Leiter des Rehabilitationszentrums Hohenschönhausen, Herrn Dr. Vater, in enger Zusammenarbeit mit der damaligen Stadtbezirksärztin, Frau Dr. Reiche, mehrere qualifizierte und engagierte Mitarbeiter aus den Förderungseinrichtugen auszugrenzen.

Heute arbeitet Dr. Vater im selben Stadtbezirk in verantwortlicher Position. Ein Beispiel, von denen es viele gibt. Wir möchten unsere Leser ermutigen, gegen die Aufrechterhaltung ähnlicher Machtstrukturen vorzugehen. Das kostet für den einzelnen Mut, Kraft, Zeit und ein großes Maß an Sachlichkeit. Bitte schreiben Sie uns, wenn Sie Unterstützung und Beratung benötigen.

Eckhard Busch

Erwachsenenbildung

Im Mai 1989 wurde die internationale „GESELLSCHAFT DER ERWACHSENENBILDUNG FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG e. V." in Hamburg gegründet. Im Oktober 1990 gab es bereits mehr als 200 Mitglieder aus elf europäischen Ländern und aus den USA. Ihr Ziel ist die Verbreitung von neuesten Informationen über praxisbezogene und theoretische Erkenntnisse sowie Forschungsergebnisse, die Entwicklung neuer Formen der Erwachsenenbildung, die Organisation von Initiativen für die gesetzliche Verankerung aller Maßnahmen der Erwachsenenbildung, aber auch der Erfahrungsaustausch für Erwachsenenbildner. Weitere Informationen z. B. über den Bezug der Zeitschrift „Erwachsenenbildung und Behinderung" bzw. über Tagungen und Beitrittsmodalitäten erhalten Sie über unsere Redaktion oder direkt von der Gesellschaft in W-8000 München 40, Düsseldorfer Str. 7.

Jürgen Weymann

Hilferuf aus dem Campingdorf

Unser Campingdorf für Behinderte in Pepelow entstand 1959 auf Eigeninitiative Körperbehinderter und bietet seitdem physisch und psychisch geschädigten Kindern und Jugendlichen von Mai bis September einen idealen Urlaubsplatz, sportliche Betätigungsmöglichkeiten, Zeltabenteuer, Vollverpflegung, flaches mineralhaltiges Salzwasser und natürlich schöne Landschaft. Inzwischen ist unsere Kapazität von anfänglich 25 auf 100 Plätze in Zelten gestiegen.

Ab 1. Januar '91 ist nun die Frage der Trägerschaft für das Campingdorf und damit auch das weitere Fortbestehen ein noch nicht geklärtes Problem. Wir sind bemüht, im Zuge der Neuordnung der Behindertenarbeit (vor allem in den neuen Bundesländern), interessierte und engagierte Partner für eine neue und erweiterte Qualität der Nutzung unseres Campingdorfes für Behinderte zu finden. Als nächstes steht die Aufgabe vor uns, gemeinsam die Feriensaison 1991 ab Mai in Pepelow zu organisieren. Die Grundvoraussetzungen dafür sind die Zusammenarbeit mit dem Landrat und Gemeindeamt

Fröhliche Ferien in Pepelow – soll das vorbei sein?

Pepelow, welche als Organisationsformen bereits existieren. Es darf nichts unversucht bleiben, diese gemeinnützige und gute Sache weiterzuführen und auszubauen!

Die Besonderheiten des Salzhaffes (flaches, warmes, jodhaltiges Wasser) schaffen außergewöhnlich günstige Voraussetzungen für eine aktive Erholung von Behinderten. Wir haben ebenfalls die Möglichkeit, auf unserem Territorium Familien mit behinderten Angehörigen einen Urlaub in eigenen Unterkünften zu ermöglichen. Die gesundheitliche und rehabilitative Betreuung wird von uns abgesichert. Dabei ist ein reiches Spektrum an gesundheitsfördernder Freizeitgestaltung bereits Tradition:

- ärztliche Betreuung, Bewegungs- und Arbeitstherapie
- therapeutisches Reiten und Schwimmen
- sportliche Betätigung
- Bootsfahrten auf See
- kulturelle Betreuung, (Disco, Kino ...)
- Vollverpflegung wird durch eigene Küche gestellt.

Die Finanzierung erfolgt durch Tagessätze, die von den Teilnehmern bzw. Einrichtungen getragen werden.

Hiermit möchten wir Interessierte und Betroffene – rehabilitative Einrichtungen, Privaturlauber, ganz besondere Familien mit Kindern – herzlich bitten, Anfragen und Hinweise demnächst an uns zu richten! Campingdorf Pepelow/Ostsee, Einrichtung für Behinderte, O-2568 Pepelow/Ostsee, PF 1000, Tel.: Neubukow 8 38.

Spielautomaten zur Therapie

Die mehrfache Welt- und Europameisterin im Behindertensport, Martina Wilms (Kugelstoßen, Diskus, Speerwurf), besuchte mit anderen Behinderten das Löwen-Sport-Center auf der Verbraucher-Ausstellung in Düsseldorf „Aktiv leben". Zahlreiche elektronische Tischgeräte ermöglichen behinderten Menschen eine volle Teilnahme an Unterhaltungsspielen.

Die Bingener Firma NSM – Hersteller der bekannten Löwen-Spielautomaten – stiftete der Sportgemeinschaft REHABILITATION BERLIN-LICHTENBERG e. V. einen elektronischen Sportautomaten. Die Jahreshauptversammlung der Sportgemeinschaft dankt dafür, sieht sie doch für die Arbeit mit geistig behinderten und komplexgeschädigten Jugendlichen in einem derartigen Gerät Möglichkeiten, die den einfachen Unterhaltungswert weit übersteigen: als Therapiegerät, als ein Mittel der Bewegungskoordination und weiteren Entwicklung der Feinmotorik, des Vermittelns von Erfolgserlebnissen und Förderung des Selbstbewußtseins geistig behinderter Menschen u. a. m. Natürlich wird dabei die Freude am Spiel nicht vergessen.

Benno Franz

Mit Rollstuhl im Kanu über die Spree

Der einzige Versehrtenwassersportverein in den neuen Bundesländern hat in Köpenick seinen Sitz. Bereits Anfang der 50er Jahre gründeten Kriegsversehrte am Müggelsee einen Verein, der 1956 an die Spree, in das vom Bezirk verwaltete Bootshaus „Wilhelmsstrand" zog.

Hier trafen sich dann wöchentlich rund 70 Wasserratten aus Ostberlin zum gemeinsamen Sporttreiben. Doch nach und nach kamen immer weniger, zumeist aus Altersgründen. Und als zu guter Letzt auch noch das 1907 errichtete Bootshaus abbrannte, war es erst einmal vorbei mit dem Versehrtensport. Walter Pohl, Mitglied des Vorstandes, erinnert sich: „Behinderte waren nicht mehr willkommen, selbst in der Sektionsleitung gab's keinen."

Seit Herbst 1989 weht ein anderer Wind. Rund 40 Mitglieder hat inzwischen der Versehrtensport „Wilhelmsstrand" (Wassersport) e. V. Regelmäßig, meist an den Wochenenden, trifft man sich. Übungsleiter Pohl: „Wir wollen das Wasserwandern fördern und führen deshalb Wanderfahrten durch." Die zehn Paddel- und sechs Ruderboote sind in den Sommermonaten rund um die Uhr in Gebrauch und teilweise schwer beladen – auch Rollstühle gehen mit auf die Reise. Doch das Umsteigen vom Rollstuhl in das Boot will erst einmal gelernt sein. Und das wird es auch, in speziellen Lehrgängen vor Ort.

Und noch etwas bereitet ihm Sorgen. Den Übungsleitertitel, den Walter Pohl seit 15 Jahren inne hat, will der Berliner Behindertensportverband auch allen anderen ehemaligen Ostberliner Übungsleitern nicht anerkennen. Und das bei einem Mann, der sich schon von Berufs wegen her – er ist Leiter der Abteilung Rehabilitationssport im Klinikum Buch – bestens mit der Behindertensportprobelematik auskennt.

Wer gern selbst in Köpenick Sport treiben möchte, ob selbst behindert oder mit Interesse für den Behindertensport, kann sich telefonisch im Klinikum Buch unter den Nummern 3 40 01 12/Apparat 7 71, 7 83 oder 7 74 melden.

Steffi Bey
(Aus: BZ vom 21. 2. 91)

An unsere Abonnenten

Bitte geben Sie bei Überweisungen der Abo-Gebühren als Zahlungsgrund Ihre Kundennummer an. Sie erleichtern damit die Rechnungsführung, und der KOLOG-VERLAG kann ersehen, wer bezahlt hat. Die Kundennummer ist Ihnen mitgeteilt worden. Sie steht in kleinen eckigen Klammern, z. B.: «0 06 03 45». Weitere Angaben benötigen wir als Zahlungsgrund nicht.

Mensch unter Menschen wollen wir sein.
Laßt die Schwächsten dieser Gesellschaft nicht
im Schatten stehn, jeder will die Sonne sehn.
Es gibt keinen Garantieschein auf dieser
Welt, morgen kann jeder behindert sein.

Siegfried Rosa
Erlangen

Ich werde wieder aktiv

Mit diesen Zeilen möchte ich mich für die STÜTZE bedanken. Sie aktivierte mich wieder, in dieser unruhigen Zeit an die Menschen zu denken, die unsere Hilfe brauchen. Vor vier Jahren bemühte ich mich als Unterstufenlehrerin in einer „Normal-

schule" um Verbindung zu Körperbehinderten. Ich hatte die Möglichkeit, einen Literaturnachmittag zu gestalten. Zweimal im Monat besuchte ich die Schule für Körperbehinderte in der Fischhausstraße in Dresden. Für diese Tätigkeit erhielt ich 25 Mark. Das Geld nahm ich für kleine Mitbringsel, da die meisten der Schüler im Internat wohnten.

Da die Arbeit mit Behinderten für mich neu war, ließ ich die Kinder viel erzählen und lernte so ihre Probleme und Sorgen kennen. Die Schüler meiner Klasse nahm ich gruppenweise mit. Sie studierten kleine Spiele ein und führten sie vor oder bastelten kleine Geschenke. Höhepunkt im Jahr war eine Kutschfahrt, die ich mit Hilfe von Bürgern meines Schulortes organisierte.

In dieser aufregenden Zeit habe ich die Verbindung leider nicht aufrecht erhalten. Mit ihrem Journal haben sie mich wachgerüttelt, ich werde an meine Pflicht erinnert. Vielen Dank!

Elly Gläser
Eschdorf

Darf ein Rollstuhlfahrer Minister sein?

Das einzige Verdienst des in ihrer Rubrik „Bei anderen gelesen" (Nr. 21 + 22/90, S. 13) übernommen Pamphlets mit dem Titel „Rollstuhlfahrender Minister" ist, daß es nicht gleichgültig läßt. Bei seiner Lektüre schwankt man zwischen Erstaunen und Irritation, zwischen Mitleid und Angewidertsein, und man legt es eher deprimiert beiseite. Deprimiert deshalb, weil der Autor dieser Zeilen, selbst querschnittsgelähmt, kein einziges Wort des Mitgefühls, kein Wort der Großherzigkeit findet; keine Spur bei ihm von jener souveränen Überlegenheit, die die vom Schicksal Gebrandmarkten auszeichnet. Er ist alleiniger Richter, und für ihn ist alles schlecht. Ich möchte hoffen, daß Herr Gleiss als Mitarbeiter einer Beratungsstelle für Behinderte dort keine beratende Funktion hat.

Sicher ist, daß eine körperliche Behinderung nicht zwangsläufig ein Hindernis auf dem Wege zu höchster Verantwortung ist und auch nicht au-

tomatisch sein darf. Was zählt, sind vor allem die intellektuellen Fähigkeiten und die menschlichen Qualitäten.

DIE STÜTZE lese ich mit Interesse und Sorgfalt, ich werde es auch weiter tun. Betrachten wir also das Echo, das die giftigen Ausführungen von Gerlef Gleiss in ihrem Journal gefunden hat, als eine falsche Note, als einen geschmacklosen Ausrutscher.

Renate Klimmek
W-Norderstedt

„Fürsorgeerlaß" für Behinderte

Wir haben im November einen formlosen Antrag auf Kfz-Hilfe bei der LVA gestellt. Im Dezember kam dann eine Antwort, Umfang 20 DIN A 4-Seiten. Nachdem ich alles durchgearbeitet hatte, blieben „nur" 6 Seiten für uns zum Ausfüllen, Amtsbesuche und Behördengänge. Wir haben jedenfalls die ganze Bürokratie geschafft, nur daß wir außer für die behinderungsgerechte Ausstattung kein Geld bekommen werden – wir haben zuviel Einkommen. Ja, wenn wir im Westen wohnen würden, gäbe es zustätzlich 8 000 DM, da für uns im Osten die Bezugsgröße so niedrig ist, gibt es halt nichts.

Bei uns im Betrieb (Berliner Verkehrsbetriebe) gibt es jetzt einen „Fürsorgeerlaß", da drin steht, zu was der Betrieb den Behinderten gegenüber verpflichtet ist. Daraufhin hat unsere Behindertenvertretung durchgesetzt, daß ein Bringedienst eingerichtet wird. Somit genieße ich es, jeden Tag per Auto zur Arbeit gefahren zu werden und wieder zurück!

M. Pietsch
Berlin

Im Auto zum Schwimmen

In unserem Sportverband habe ich erreicht, daß unsere Behinderten mit dem Autor zum Sport und Schwimmen gefahren werden! Darüber bin ich sehr froh und auch ein wenig stolz. Auch wenn Nackenschläge kommen, darf man sich nicht unterkriegen lassen und muß immer wieder Mut und Hoffnung haben.

Gisela Krumbier
Stralsund

Leben in der Provinz

Ich bin 27 Jahre alt. Seit sieben Jahren habe ich MS. Die Krankheit kam schnell voran. Mit 25 Jahren konnte ich nicht mehr laufen, seit zwei Jahren fahre ich im Rollstuhl. Trotzdem habe ich an der TU Dresden mein Informatik-Studium erfolgreich abgeschlossen. Anfang des Jahres wurde ich entlassen. Jetzt habe ich Aussicht auf eine andere Arbeit.

Ich lebe in einer unterentwickelten Kleinstadt – in Wriezen. Hier gibt es nur wenige junge Leute und keinen Treffpunkt für uns. So habe ich eine Kontaktgruppe für MS-Kranke gegründet. Organisieren fällt mir leicht. Nur konnte ich noch nichts gegen meine Einsamkeit organisieren. Ich lerne gern neue Menschen kennen. Wo ist für mich der nächste Kreisverband des ABiD? Und wie können wir als Kontaktgruppe im ABiD mitarbeiten?

Henry Baetke
Wriezen

Lieber Herr Baetke, wir würden Ihnen raten, zu Frau Gudrun Hesse, der Leiterin der AG „Soziales im ländlichen Gebiet" und Vorstandsmitglied im ABiD, Kontakt aufzunehmen. Sie ist über den Klub der Behinderten e. V., Fritz-Probst-Str. 45, O-4770 Hettstedt, zu erreichen. Als „Anlaufpunkte" für Ihre MS-Gruppe würden wir Ihnen den Behindertenverband Eberswalde (O-1300), Rudolf-Breitscheid-Str. 36 oder den BV Angermünde (O-1320), Frau Reichel, An der Umgehungsstraße 1, empfehlen. Wir wünschen Ihnen sehr, daß Sie Freunde und Verbündete sowie neue Aufgaben und Ziele gegen Ihre Einsamkeit finden.

Die Redaktion

Lieber Hausmitteilungen als nichts vom ABiD

Ich bin Mitglied im ABiD. DIE STÜTZE habe ich abonniert, um immer auf dem Laufenden zu sein über das, was in meinem Verband passiert. Die besten Auskünfte dabei erhielt ich stets in den Beiträgen, die Herr Maywald im Heft 3/91 als „Seifertsche Hausmitteilungen" bezeichnet. Wer wie ich Jahrzehnte vergeblich auf einen Verband für Körperbehinderte wartete und im Herbst 1989 auch deshalb auf die Straße ging, der möchte jetzt informiert sein über das, was sich in anderen Gruppen seines Verbandes tut, zumal wir ja durch unser Mittun spürbar vorankommen. Also bitteschön, liebe Redaktion, berichtet nicht über das, was wir anderswo auch lesen können, sondern über unsere ureigenste Sache, den Verband, den Behinderte für Behinderte schufen und der einen Präsidenten hat, der selbst behindert ist, also weiß, um was es geht.

Dittmar Böttcher
Wismar

Offenherziger geht es kaum

Erstaunt las ich im Heft 3/91, daß Herr Laschütza den Haß des ABiD auf den VdK nicht verstehen kann. Komisch, ich kenne den ABiD nur großzügig, meiner Meinung nach oft zu großzügig. Oder ist es etwa nicht großzügig, daß in unserer STÜTZE auch Mitglieder des VdK unverblümt ihre Meinung sagen können, bekanntlich ist Herr Laschütza da nicht der erste und auch nicht der einzige. Ich war nie in einer Partei und habe auch nicht die Absicht, in eine einzutreten. Erstaunt allerdings bin ich über jene, die nicht schnell genug ihre Partei wechseln konnten, als sie sich von ihr keinen Vorteil mehr versprachen und jetzt über die PDS-Mitglieder den Stab brechen wollen. Für mich jedenfalls steht fest, Charakter hat nur der, der zu seiner Sache steht, und auch deshalb wünsche ich mir Herrn Seifert noch lange als Präsidenten unseres Verbandes.

Ingo Chudonic
Berlin

DIE STÜTZE für jedes Mitglied

Nicht nur, aber doch wohl zuerst, ist die STÜTZE als Mittel des Erfahrungsaustauschs für Mitglieder unseres Verbandes gedacht. Und ich

kann mir denken, daß die Zeit der Freiexemplare bald zu Ende geht. Deshalb mein Vorschlag: Kann man nicht den Preis der Zeitung auf den Mitgliedsbeitrag zuschlagen, so daß jedes Mitglied regelmäßig seine Zeitung erhält?

Vera Wülfing
Pirna

Anmerkung der Red.: *Die Zeit der Freiexemplare ist tatsächlich vorbei. Jeder, der ein Abo hat, ist also gut beraten. Wir werden den Vorstand bitten, ernsthaft über diesen Vorschlag nachzudenken.*

Schneller ausliefern

Durch verspätete Auslieferung sind viele unserer STÜTZE-Abonnenten, zumindest bei uns im Raum Hettstedt, so verärgert, daß einige ihr Abo kündigen wollen. Ich weiß, wie notwendig für uns diese Zeitschrift ist und hoffe, daß bald eine Möglichkeit gefunden wird, daß niemand länger als unbedingt notwendig darauf warten muß.

Martin Hesse
Hettstedt

„Schonzeit" ist nur zu empfehlen

Ich bin 30 Jahre und seit 5. Februar Mitglied im Berliner Behindertenverband ABiD. Die STÜTZE beziehe ich schon länger, leider bekomme ich sie oft sehr spät, die Ausgabe vom 8. Februar fehlt mir ganz. Könnt Ihr helfen? Iljas Buch „Schonzeit gab es nicht" habe ich bekommen, es ist sehr informativ und interessant, ich kann es jedem nur empfehlen.

Rainer Skrzypczak
Berlin-West

Berichtigung

In Heft 17/90 stellten wir unter der Rubrik POST den Verein „Gemeinsam reisen mit Behinderten" vor. Uns ist dabei ein Fehler unterlaufen. Auf S. 26 oben muß es richtig heißen: „Wichtig ist dabei, daß die Reisen **nicht** als reine Behindertenfahrten gestaltet werden."

Koordinierungstreffen in Melsungen

Das nächste Koordinierungstreffen zur Vorbereitung des Kongresses der „Krüppel- und Behinderteninitiative" findet vom 5. bis 7. April in Melsungen statt. Rückfragen bei: Forum der Krüppel- und Behinderteninitiativen c/o AG SPAK – Bundesgeschäftsstelle Adlzreiterstr. 23, W-8000 München 2, Telefon 0 89/77, Anneliese Meyer.

In der POST-Rubrik veröffentlchen wir auszugsweise Zuschriten an die Redaktion und an den ABiD. Wir danken für jeden Brief, bitten aber um Verständnis, daß die ehrenamtlich arbeitende Redaktion außerstande ist, in jedem Fall den geschilderten Problemen nachzugehen und die Briefe individuell zu beantworten.

Wo finde ich mein Versorgungsamt?

Mecklenburg-Vorpommern
● Versorgungsamt Rostock
Wallstraße 2
O-2500 Rostock
● Versorgungsamt Schwerin
Werderstraße 124
O-2756 Schwerin
● Versorungsamt Neubrandenburg
Leninstraße 120/PSF 050
O-2000 Neubrandenburg
● Versorgungsamt Stralsund
Prohner Straße 31a/PF 90
O-2300 Stralsund
Brandenburg
● Versorgungsamt Potsdam
Henning-von-Treskow-Straße 2–8
O-1500 Potsdam
● Versorgunsamt Frankfurt/O.
Otto-Grotewohl-Str. 43
O-1200 Frankfurt/Oder
● Versorgungsamt Cottbus
Betriebspoliklinik TKC-GmbH
Gerhart-Hauptmann-Str. PF 252
O-7500 Cottbus
Berlin
● Versorgungsamt Berlin
Sächsische Straße 30
W-1000 Berlin 31
● Versorgungsamt Ost
Straße der Befreiung 60
O-1136 Berlin
Sachsen-Anhalt
● Amt für Versorgung und Soziales
Editharing 31
O-3080 Magdeburg
● Amt für Versorgung und Soziales
Maxim-Gorki-Straße 5–7
O-4020 Halle
Sachsen
● Amt für Familie und Soziales
Karl-Marx-Allee 10
O-9001 Chemnitz
● Amt für Familie und Soziales
Loschwitzer Straße 43
O-8053 Dresden
● Amt für Familie und Soziales
Friedrich-Engels-Platz 5
O-7010 Leipzig
Thüringen
● Amt für Soziales und Familie
Blumenthalkaserne
Jenaer Straße 37
O-5084 Erfurt
● Amt für Soziales und Familie
Straße des 7. Oktober 11
O-6500 Gera
● Amt für Soziales und Familie
Karl-Liebknecht-Straße 4
O-6000 Suhl

★

DIE BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT für Angestellte (BfA) als zentraler Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in der BRD ist nun auch für die neuen Bundesländer zuständig und steht neben den Kreisstellen der Überleitungsanstalt Sozialversicherung für Auskünfte zur Verfügung. Wegen des starken Informationsbedürfnisses hat die BfA neue Auskunfts- und Beratungsstellen eröffnet: O-1200 **Frankfurt/Oder**, Halbe Stadt 20; O-7500 **Cottbus**, Thiemstraße 130; O-1591 **Potsdam** (Babelsberg), Ernst-Thälmann-Straße 139; O-1020 **Berlin**, Wallstraße 9–12. Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 8–15 Uhr, Donnerstag 8–18 Uhr, Freitag 8–13 Uhr.

Das vorletzte Wort

Der Verstand erfaßt, wie etwas gewollt, das Herz vernimmt, wie etwas gemeint ist.

Martin Kessel

DIE DEUTSCHE VEREINIGUNG für die Rehabilitation Behinderter e. V. (De. Vg.), ein interdisziplinärer Fachverband für die Mitarbeiter, Träger, Einrichtungen und Organisationen der Behindertenhilfe, veranstaltet vom 27. bis 29. Mai im Tagungszentrum „Stadthalle", Baunatal/Nordhessen, ihren 30. Kongreß. Themenbereiche sind die Aus-, Weiter- und Fortbildung zur Qualitätssicherung in der Rehabilitation und die Befähigung zur interdisziplinären und überinstitutionellen Zusammenarbeit der Fachkräfte. Angesprochen sind: Mitarbeiter aus den Bereichen Therapie, Pflege, Sozialarbeit, Pädagogik, Berufsausbildung, Psychologie, Beratung, Organisation und Rehabilitationstechnik, von Fachorganisationen und Berufsverbänden, Behinderte und Vertreter ihrer Organisatio-

Das Foto könnte besser sein. Doch vielleicht erkennen Sie es trotzdem, das Knusperhäuschen aus leckerem Puderzucker, Spekulatius, Printen, Gummibärchen, und, und, und. Insgesamt ist es 1,2 m lang, 90 cm breit und 60 cm hoch. Drei Wochen haben wir daran gebaut, um es dann bei Herti-Spandau von einer Schauspielerin versteigern zu lassen. 500 DM brachte es uns, hinzu kam eine Spende von 80 DM, und mit diesem Geld packten wie Pakete, die wir an Wolgograder Behinderte sandten. Damit hatten wir unser Ziel erreicht, denn wir hatten uns vorgenommen als Behinderte Behinderten in der UdSSR zu helfen. Wir, das sind Sylvia, Uta, Mine, Brigitte, Cemal, Kenan, Lutz, Stephan, Albert (Erzieher) und Elke (Praktikantin) aus der Werkstatt für Behinderte „Das Mosaik e. V." – Holz-Arbeitstraining, Askanierring 155/156 in W-1000 Berlin 20.

nen, Verantwortliche Fachleute der Rehabilitationsträger, Behörden, Tarifpartner, Sozial-/Gesundheitsverwaltungen, der Wirtschaft und der Politik sowie der Wissenschaft und des Bildungswesens.

Die Gebühren betragen 60 DM, für Teilnehmer aus der ehemaligen DDR durchweg 50prozentige Ermäßigung. Die Anmeldung erfolgt über die Deutsche Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter e. V., Martin Schmollinger, Friedrich-Ebert-Anlage 9, W-6900 Heidelberg 1.

★

29. Juni

IN LEIPZIG findet **am 23. März 1991** um 10 Uhr im Haus der Demokratie, Bernhard-Göring-Straße 152, ein Koordinierungstreffen zur weiteren Behindertenarbeit im Land Sachsen statt. Interessenten wenden sich bitte an oben genannte Anschrift bzw. rufen an: 31 21 02 oder 32 84 43.

★

im Rahmen des ABiD

„BEHINDERTEN-KURIER" heißt ein Informationsbrief, den die AG „Öffentlichkeitsarbeit" des ABiD-Kreisverbandes Weißenfels alle zwei Monate herausgibt. Er beinhaltet vorwiegend Erfahrungen und Berichte aus dem Kreisverband und kommunale Angelegenheiten.

DER COMPUTER als Hilfsmittel für Behinderte. Durch langfristige Arbeit auf diesem Gebiet können Interessenten wertvolle Erfahrungen – bis hin zu Finanzierungsmöglichkeiten – vermittelt werden. Bitte wenden Sie sich an das Ingenieurbüro Dr. Seveke, Georg-Schumann-Straße 8, O-8027 Dresden.

Das letzte Wort

Des Menschen größtes Verdienst bleibt wohl, wenn er die Umstände so viel als möglich bestimmt und sich so wenig als möglich von ihnen bestimmen läßt.

J. Wolfgang v. Goethe

Naturnaher Urlaub im Co. Wicklow für Menschen mit geistig-seelischer Behinderung, die allein reisen können, vor Ort jedoch auf mehr oder weniger Betreuung angewiesen sind. Info über Beh.-Heim Schrippenkirche: Tel.: 0 30-4 63 10 67 Fr. Mohr oder 0 03 53-4 02-3 64 68 M. Schulze
(Die Telefonnummern gelten bei Anrufen aus der alten BRD.)

Anzeigenannahme für „DIE STÜTZE"
Direktion Marketing Humanitas München, Michael C. Pegau, Augustenstr. 115, W-8000 München 40, Telefon (0 89)52 39 01 60 / 2 75, Telefax: 5 23 90–4 09
Anzeigenpreise: private Kleinanzeigen (einspaltig) je Zeile 3 DM, 1 Seite 500 DM, 1/2 Seite 270 DM, 1/4 Seite 150 DM.

EASY

Ausstattungsvielfalt

Take it EASY

Diesen Slogan hat seit 1988 eine große Zahl von Rollstuhlfahrern wörtlich genommen. Der Easy hat sich seither zum eindeutigen Liebling der Szene entwickelt.

Liebling Easy – die Kombination aus bewährter Qualität und (fast) beispielloser Ausstattungsvielfalt.

Zwei Dinge zeichnen diesen Rollstuhl vor allen anderen Sopur-Rollstühlen aus:
– seine Doppelkreuzstrebe erlaubt Sitzbreiten bis 50 (!) cm. Das macht nicht jeder Rollstuhl auf Dauer mit.
– Die Rahmenhöhe ist niedriger als bei anderen Sopurstühlen; dadurch kann eine geringe Sitzhöhe erzielt werden.

Sopur Rollstühle
Industriegebiet Malsch · 6911 Malsch/Heidelberg · ☎ 07253/209-0

sopur